

S a t z u n g

**der Stadt Schweinfurt
über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets
„Altstadt 5 – Keßlergasse/Lange Zehntstraße“**

vom 24. September 2014

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. D. 797 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 3316), folgende Satzung:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 4 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Altstadt 5 - Keßlergasse, Lange Zehntstraße“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1.500 des Stadtentwicklungs- und Hochbauamtes vom Februar 2014 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schweinfurt, 24.09.2014

Stadt Schweinfurt

Remelé
Oberbürgermeister

Hinweise:

Die Sanierung wird innerhalb von 15 Jahren durchgeführt. Die Frist beginnt mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung der Sanierungssatzung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann in der Sanierungsstelle der Stadt Schweinfurt im Rathaus in Schweinfurt, 5. Stock, eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte auch weitere Informationen etwa über bestimmte Rechtsfolgen, die Inhalte der Planung und den Fortgang des Verfahrens.

Kontakte: Tel. 51 4470 oder 51 4471, E-mail sanierungsstelle@schweinfurt.de

Stadt Schweinfurt